

3. Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz; ÖffG) (20/GE 11/193)

Eintreten

Präsidentin: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Jost Rüegg, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Jost Rüegg**, GP: Am 13. Februar 2019 hat der Grosse Rat der Thurgauischen Volksinitiative "Offenheit statt Geheimhaltung / Für transparente Behörden im Thurgau" mit 59:50 Stimmen zugestimmt. Am 19. Mai 2019 hat die Thurgauer Stimmbevölkerung die Volksinitiative mit 80 % Ja-Stimmen angenommen. Für eine Volksinitiative ist das ein herausragendes Ergebnis. Wir behandeln heute also eine Vorlage, die in der Bevölkerung sehr breit abgestützt ist. Zuerst möchte ich allen Fraktionen zur Zusammensetzung der Kommission ein Kompliment machen. Aus Sicht des Präsidenten hätte sie nicht besser sein können. Die Zusammensetzung war geradezu ideal. Es waren Mitglieder mit den verschiedensten Interessen vertreten: eine Gemeindepräsidentin, ein Gemeindepräsident und zwei Stadtpräsidenten. Nebst der kantonalen Verwaltung sind alle vier Kommissionsmitglieder von diesem Gesetz ganz besonders betroffen. Es haben zudem Mitglieder in der Kommission mitgearbeitet, die sich im Grossen Rat gegen die Volksinitiative und solche, die sich dafür ausgesprochen und gestimmt haben. "Last, but not least" waren eine Juristin und drei Juristen mit dabei, für welche die Materie eine besondere Herausforderung war. Obwohl der Regierungsrat die Volksinitiative ablehnte und sich somit die Begeisterung dafür in Grenzen hielt, machte er einen sehr guten Job. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung waren die Vorbereitungen zum Gesetz sehr aufwendig. Sie haben deshalb viel Zeit in Anspruch genommen. Den Vorbereitungen ist nämlich eine Vernehmlassung mit 70 Stellungnahmen vorangegangen, die im Gesetzestext weitgehend berücksichtigt wurden. Es ist dabei eine schlanke Gesetzesvorlage entstanden, die es der Kommission relativ leicht machte, sie effizient zu beraten und zu überarbeiten. So behandelte die Kommission die Vorlage an drei Sitzungen. Wir danken der Departementsvorsteherin, Regierungsrätin Cornelia Komposch, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Departementes sowie der Staatskanzlei für die seriöse Vorbereitung und die Begleitung. Namentlich erwähnen und danken möchte ich hier dem Generalsekretär, Stephan Felber, dem juristischen Mitarbeiter und Protokollführer, Sandro Körber, sowie dem Gast, dem Datenschutzbeauftragten Fritz Tanner, für die hervorragende Mitwirkung und Unterstützung. Die Kommission hat nach der Behandlung der 20 Paragraphen mit 15:0 Stimmen beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, der bereinigten Gesetzesvorlage zuzustimmen. Bei zwölf Paragraphen sowie

an bisherigem Recht wurden Änderungen vorgenommen. Dies ist in der Synopse zu sehen. Nach der Veröffentlichung von Teilen des Kommissionsberichtes in der "Thurgauer Zeitung" am Mittwoch, 8. Dezember 2021 wurde ich von Martin Simioni, CEO der EKT Holding AG, kontaktiert. Er wies mich daraufhin, dass mit der Gleichbehandlung mit den über 80 Energieversorgungsunternehmen im Thurgau für die EKT Holding AG ein Problem beziehungsweise ein Wettbewerbsnachteil gegenüber ausserkantonalen Elektrizitätswerken entstehen könnte. Ein Aspekt, der in der Kommission nie besprochen wurde, weil er zumindest so nicht bekannt war. Martin Simioni sagte wörtlich, dass er keine Mühe damit habe, wenn die EKT Holding AG neu dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt werde, sofern es nur den Monopolbetrieb betreffe. Da ich kein Jurist bin, setzte ich mich mit dem Kommissionsmitglied und Juristen Dominik Diezi in Verbindungen, um dafür eine Lösung zu finden. Es fand ein direkter Kontakt zwischen Martin Simioni und Kommissionsmitglied Dominik Diezi statt. Ratskollege Dominik Diezi fand eine Lösung. In § 3 gibt es einen neuen Abs. 4. Wir kommen in der 1. Lesung drauf zurück. Martin Simioni bestätigte mir in der Folge, dass er mit der Formulierung zufrieden sei. Danach schickte Kommissionsmitglied Dominik Diezi den neuen Abs. 4 allen Kommissionsmitgliedern zur Vernehmlassung. Die grosse Mehrheit der Kommissionsmitglieder hat dem neuen Abs. 4 zugestimmt. Somit wurde der Anpassung im Rahmen einer erweiterten Kommissionsarbeit zugestimmt. Als Kommissionspräsident kann ich die Ergänzung im Namen der Kommission vertreten. Aufgrund des regen Schriftwechsels innerhalb der Kommission über die Feiertage kann ich nicht ausschliessen, dass noch andere Anträge eingebracht werden. Diese sollen aber im Rat als solche behandelt werden, denn sie sind nicht mehr Teil der Kommissionsarbeit. Jene Anträge, die mir bekannt sind, beziehen sich nur auf juristische Verfeinerungen mit der Absicht, dass es keine Probleme gibt, wenn das Öffentlichkeitsprinzip zum Tragen kommt und damit bestimmte Klarheit besteht, die eventuell in der aktuellen Formulierung nicht so sein könnte. Ich habe nicht vor, in der 1. Lesung bei jedem Paragraphen, der geändert wurde, einen Kommentar abzugeben. Der Entwurf des Regierungsrates und die Fassung der vorberatenden Kommission sind in der Synopse nebeneinander ersichtlich.

Schallenberg, SP: "Offenheit statt Geheimhaltung / Für transparente Behörden im Thurgau". Das, was am 19. Mai 2019 mit über 80 % Ja-Stimmen durch das Thurgauer Stimmvolk angenommen wurde, wird jetzt Gesetz. Die Thurgauer Bevölkerung hat klargemacht, dass sie offene, ehrliche und transparente Behörden will, und wir haben in der Kommissionsarbeit den vorliegenden schlanken Gesetzesentwurf intensiv beraten. Die Erstellung eines neuen Gesetzes - was eigentlich niemand will, in diesem Fall aber trotzdem gewünscht ist - erfordert juristisches Fingerspitzengefühl. Auch für mich als Nichtjuristen war es eine spannende Kommissionsarbeit. Jeder Paragraph wurde genau unter die Lupe genommen. Das Resultat kann im detailliert abgefassten Kommissionsbericht nachgelesen werden. Dass es sich um eine konstruktive Kommissionsarbeit handelte,

zeigt sich dadurch, dass einstimmig auf die Vorlage eingetreten und das Gesetz in der Schlussabstimmung ebenso einstimmig gutgeheissen wurde. Weniger schön war die E-Mail-Flut, nachdem die Kommissionsarbeit abgeschlossen war. Es fand praktisch eine weitere Kommissionsitzung auf dem E-Mail-Weg statt. Zwar war diese nicht ganz unbegründet, der Präzisierungsbedarf hätte aber in einer "richtigen" Kommissionsitzung stattfinden sollen oder stattfinden müssen. Die angekündigten Antragsteller werden ihre Begründungen ganz bestimmt darlegen, und wir können im heutigen Rahmen der Gesetzesberatung darüber befinden. Das Politisieren im Schatten der dafür bestimmten Kommission und Gremien ist mir aber ein Dorn im Auge. Denn genau das findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und entspricht dem Öffentlichkeitsprinzip ganz und gar nicht. Es liegt uns nun ein gutes Öffentlichkeitsgesetz vor. Die SP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Wüst, EDU: Die EDU-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die gute Vorbereitung der Vorlage und dem Kommissionspräsidenten für die umsichtige und speditive Sitzungsführung. Das Stimmvolk hat die Initiative am 19. Mai 2019 mit 80,2 % Zustimmung angenommen. Mit einer guten Zusammensetzung der Kommission aus Initianten, Juristen und Gemeindevertretern hat eine konstruktive und interessante Kommissionsarbeit stattgefunden. So einfach, wie es ausgesehen hat, war es dann aber doch nicht. Nebst Geltungsbereichen, Zuständigkeiten, Fristen, Kosten und Schlichtungen ist der Schutz der Personendaten von grosser Wichtigkeit. Da die 2. Lesung auf Wunsch der Kommission nicht an einem neuen Datum stattfand, was im Nachhinein eher ungeschickt war, wird es heute einige Anträge zur Präzisierung geben. Die EDU-Fraktion wird die angekündigten Anträge inhaltlich mittragen und unterstützen. Wir sind einstimmig für Eintreten und für die Kommissionsfassung.

Fisch, GLP: Ich bin stolzer Vater zweier mittlerweile erwachsenen Kinder. Nun bin ich plötzlich und unverhofft nochmals zu Vaterfreuden gekommen, denn die "Thurgauer Zeitung" hat mich den "Vater des Öffentlichkeitsgesetzes" genannt. Mein drittes Kind hatte es wirklich nicht einfach. Die Thurgauer Politik hat mein Kind gar nicht geliebt und seine Entwicklung 2015 abrupt gebremst, indem sie die Motion von 2014 klar ablehnte. Mein Kind war aber ehrgeizig und hat nicht aufgegeben. Mit Hilfe eines kompetenten überparteilichen Komitees hat es sich mit einer Initiative dem Thurgauer Stimmvolk vorgestellt. Doch der Thurgauer Grosse Rat liebte mein Kind immer noch nicht heiss: Er hat die Initiative nur knapp, mit gerade einmal 59:50 Stimmen, angenommen und musste danach von der Stimmbevölkerung belehrt werden, was das Volk unter Transparenz versteht. Wie wir bereits gehört haben, haben über 80 % der Thurgauer Stimmbevölkerung am 19. Mai 2019 Ja zum Öffentlichkeitsprinzip im Thurgau gesagt. Endlich wurde mein Kind heiss geliebt. Nun ist es endgültig erwachsen geworden und hat sich im Thurgau durchgesetzt. Ich bin wirklich sehr stolz auf mein drittes Kind und sehr glücklich, heute hier

stehen und das Thurgauer Öffentlichkeitsgesetz beraten zu können – knapp acht Jahre nach Einreichung der Motion. Der politische Weg ist manchmal etwas lang. Das ist keine neue Erkenntnis. Ich danke allen Beteiligten, insbesondere den Mitgliedern des Initiativkomitees für ihren Einsatz zu Gunsten von mehr Transparenz im Thurgau. Es ist sehr schön, dass nun bald zwei Mitglieder des Komitees im Regierungsrat sitzen und dort die Transparenzkultur fördern. Das wird nicht schaden. Ich danke dem Kommissionspräsidenten herzlich. Er hat die Sitzungen speditiv und kreativ geleitet. Ich danke auch Regierungsrätin Cornelia Komposch und ihren Mitarbeitern im Departement für Justiz und Sicherheit, allen voran Sandro Körber, der sowohl Protokollführer als auch kompetenter Auskunftgeber rund um das Gesetz war. Das Initiativkomitee hat immer betont, dass der Thurgau das Rad in Bezug auf das Öffentlichkeitsprinzip nicht neu erfinden müsse. Zahlreiche Kantone und der Bund haben hier sehr gute Vorarbeit geleistet. Das hat sich der Regierungsrat zu Herzen genommen und die "Best Practice" Erfahrungen aus den anderen Kantonen einfließen lassen. Zudem wurden verschiedene Inputs aus der Vernehmlassung im Gesetz berücksichtigt. Es liegt nun ein kompaktes, nur 20 Paragraphen umfassendes Gesetz auf dem Tisch. Die Kommissionsarbeit war sehr positiv. Meines Erachtens wurde das Gesetz nochmals verbessert. An den wichtigen Grundsätzen wurde festgehalten. Drei davon möchte ich hervorstreichen: Es ist ein wichtiger Grundsatz, dass die Einsicht in die Akten kostenlos ist. Auf diesen Grundsatz wurde in der Kommission zwar ein Anschlag verübt, die Kommission ist aber standhaft geblieben. Wenn eine Akteneinsicht mit erheblichem Aufwand verbunden ist, kann eine angemessene Gebühr erhoben werden. Das ist gut so und wird Querulanten Einhalt gebieten, ohne den Grundsatz der Akteneinsicht zu verletzen. Es ist aber auch wichtig, hier nochmals zu betonen, dass es in keinem Kanton bei der Einführung des Öffentlichkeitsgesetzes zu einer Flut von Zugangsgesuchen gekommen ist. Ich bin davon überzeugt, dass dies auch im Thurgau nicht geschehen wird. Ich finde es wichtig und gut, dass der Datenschutzbeauftragte gleichzeitig Öffentlichkeitsbeauftragter wird. Das ist pragmatisch und effizient. Wichtig ist auch, dass er das Schlichtungsverfahren leitet. Ihm kommt zukünftig eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Öffentlichkeitsgesetzes zu. Es ist zu begrüßen, dass zukünftig die Einsicht in Kommissionsprotokolle von Grossratskommissionen möglich ist, ausser es handelt sich um die Aufsichtskommissionen. Dem interessierten Bürger wird so genau aufgezeigt, wie die Entscheidungsfindung in der Kommission gelaufen ist. Zu den angekündigten Anträgen: Die GLP-Fraktion wird der Präzisierung in § 3 einstimmig zustimmen. Aus unserer Sicht ist diese wichtig. Die GLP-Fraktion wird auch den angekündigten Anträgen zu § 17, der die Frage des Kostenvorschusses regelt, einstimmig zustimmen. Ebenso stimmen wir dem zweiten Antrag zu § 18 des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung zu. Zur Umsetzung des Öffentlichkeitsgesetzes: Es kommt viel Arbeit auf den Datenschutzbeauftragten und neuen Öffentlichkeitsbeauftragten zu. Er muss einen Wegweiser für die Behörden erstellen, der den Umgang mit dem neuen Gesetz aufzeigt. Es war daher sehr wichtig, dass der Datenschutzbeauftragte Fritz Tanner an allen Kom-

missionssitzungen dabei war und den Puls gefühlt hat. Es ist mir aber wichtig, hier noch einmal festzuhalten, dass auch er das Rad nicht neu erfinden muss. Er kann sich an Wegleitungen anderer Kantone orientieren. Ich hoffe, dass die Thurgauer Gemeinden die letzten zweieinhalb Jahre genutzt haben, um ihre Akten und Protokolle so zu gestalten, dass nun die Einsicht problemlos und ohne grosse Anpassungen, sprich Schwärzungen, gewährt werden kann. Es ist mir wichtig, in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass es nie Schattenprotokolle geben soll. Das wäre überhaupt nicht im Sinne des Erfinders. Dies wird sicherlich eine Herausforderung für die Gemeinden. Ich erinnere daran, dass das Öffentlichkeitsprinzip bereits seit dem 19. Mai 2019 gilt. Beispiele aus anderen Kantonen wie Solothurn, dort habe ich mich mit Gemeindepräsidenten unterhalten, zeigen aber, dass es ohne Schattenprotokolle gut möglich ist. Heute ist für mich ein spezieller Tag. Ich bin davon überzeugt, dass das Öffentlichkeitsprinzip im Thurgau zur Stärkung der Glaubwürdigkeit der politischen Organe beiträgt und die politische Vertrauensbildung fördert. Das Gesetz, selbst wenn es ein zusätzliches Gesetz ist, ist ein wichtiger Schritt für den Thurgau. Wir sind für Eintreten und werden dem Gesetz einstimmig zustimmen.

Macedo, FDP: Im Jahr 2019 hat das Volk ein Machtwort gesprochen und der Volksinitiative mit über 80 % Ja-Stimmen zugestimmt. Das ist ein klares Verdikt, weshalb mit dem nun vorliegenden Öffentlichkeitsgesetz der Forderung des Volkes nachzukommen ist. Gleichzeitig müssen wir uns aber bewusst sein, dass wir mit dem neuen Gesetz unseren Verwaltungsapparat und damit die Staatskosten aufblähen und die Regulierungsdichte erhöhen. Das gefällt der FDP nicht. Wir hoffen deshalb sehr, dass die Erwartungen des Volkes erfüllt werden und vor allem, dass mit dem Mehraufwand tatsächlich ein Mehrwert geschaffen wird. Ob das Gesetz selbst genügend bürgerfreundlich ist, wird sich weisen. Es ist eine komplexe und derzeit noch abstrakte Materie, über die sich die Anwender den Kopf zerbrechen werden, wie es die Kommission bereits getan hat. Es ist die Schwierigkeit, dass wir mit möglichst wenig Paragrafen möglichst viele Anwendungsfälle möglichst abschliessend regeln wollen. Dass das ein Spagat ist, liegt auf der Hand. Es geht darum, in den nächsten Jahren Erfahrungen im Umgang mit dem Gesetz zu sammeln. Ich schliesse nicht aus, dass sich aus den Erfahrungen ein Anpassungsbedarf ergeben wird. Wir sind der Meinung, dass wir mit dem Gesetz – mit leichten Anpassungen – in die neue Ära starten sollten, weshalb die FDP-Fraktion einstimmig für Eintreten ist.

Bühler, Die Mitte/EVP: Martin Luther King sagte einst: "Lieber für das, was man ist, gehasst zu werden, als für das, was man nicht ist, geliebt zu werden." So kamen sich die Mitglieder des breit abgestützten Initiativekomitees beim Start und der Lancierung des wichtigen Vorhabens vor. Am Schluss bescherten uns grandiose 80 % der Thurgauer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit einem Ja einen Sieg der Superlative. Die Volks-

initiative gewann im Thurgau plötzlich die Herzen aller. Wer hätte das gedacht? Mit einem solchen Ergebnis sind die Erwartungen an das Ausführungsgesetz automatisch gross. Das darf aber so sein. Dass die vorberatende Kommission dem nun vorliegenden Gesetz nach intensiven Diskussionen in der Schlussabstimmung mit 15:0 Stimmen die Zustimmung erteilte, spricht Bände. Auch die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktion Die Mitte/EVP haben sich intensiv mit der Vorlage auseinandergesetzt. "Wer offene Türen einrennt, braucht nicht zu fürchten, dass ihm die Fenster eingeschlagen werden." Dieses "Bonmot" des österreichischen Schriftstellers Karl Kraus trifft den Nagel auf den Kopf. Wir danken dem Regierungsrat und der vorberatenden Kommission, dass sie den Ursprungsgedanken der Initiative aufgenommen und alle Parteien, auch die Unterlegenen, mit ins Boot geholt haben. Die rund 70 Stellungnahmen waren nicht einfach leere Worthülsen, sondern sie wurden dort berücksichtigt, wo es Sinn machte und wo Notwendigkeit bestand. Dass das Gesetz ein ziemlich komplexes Rechtsgebiet darstellt, wurde den juristischen Laien in der Kommissionsarbeit mehr als einmal bewusst. Der ausführliche Kommissionsbericht, der selbst für erfahrene Kommissionsmitglieder gewöhnungsbedürftig ist, weil er sehr transparent ausgefallen ist, gibt einen Eindruck, wie herausfordernd die Arbeit war. Das Sprichwort von Gerhard Uhlenbruck: "Offene Worte treffen nicht immer auf offene Ohren", war eine der Herausforderungen, mit der uns der als Gast anwesende Datenschutzbeauftragte Fritz Tanner immer wieder konfrontierte. Es wurde um Details gerungen. Man darf sicherlich sagen, dass sich das vorliegende Resultat sehen lassen darf. Als echte Herausforderung war nicht nur der Paradigmenwechsel vom Grundsatz der Geheimhaltung zum Prinzip der Öffentlichkeit mit Geheimhaltungsvorbehalt zu verstehen. Nein. In diesem Zusammenhang tauchten diverse Vollzugsfragen auf, die bestimmt die eine oder andere Diskussion auslösen werden. Die Einführung eines informellen Schlichtungsverfahrens, die Koordination mit dem Gesetz über Aktenführung und Archivierung sowie die Prüfung der Konformität mit dem Gesetz über den Datenschutz sehen wir als gelungen. Wir teilen die Ansicht, dass – wie in § 7 beschrieben – die Information der Öffentlichkeit einen grossen und wichtigen Stellenwert erhält. Wir unterstützen die vorliegende Fassung der Kommission, die festschreibt, dass proaktiv informiert werden soll, wenn dem keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen. Grössere Diskussionen, auch in unserer Fraktion, ergaben sich aus dem Umstand, für wen das Gesetz gilt und für wen nicht. Fraktionskollege Dominik Diezi wird im Namen unserer Fraktion und einer Mehrheit der Kommission in der 1. Lesung einen Antrag stellen. Es ist und es soll keine materielle Veränderung des Gesetzes, aber eine vertiefte Bestätigung dessen sein, was man generell in der Kommission wollte und was nicht. Die übrigen angekündigten Anträge werden von unserer Fraktion mehrheitlich unterstützt. Alles das, was eine Präzisierung des Gesetzes ausmacht und für mehr Klarheit sorgt, soll Einzug halten. Sollten aber Anträge gestellt werden, die das Öffentlichkeitsprinzip einschränken oder ausbremsen wollen, wird sie die Mehrheit unserer Fraktion ablehnen. Ebenfalls werden wir bei § 19 ein Auge darauf werfen, dass

die Formulierung in Abs. 1 bleibt. Dort heisst es: "Die Einsicht in amtliche Akten erfolgt grundsätzlich kostenlos." Das ist uns wichtig. Die Fraktion Die Mitte/EVP ist einstimmig für Eintreten.

Schmid, SVP: Im Namen der SVP-Fraktion danke ich dem Regierungsrat für die Botschaft und den Entwurf des Öffentlichkeitsgesetzes. Das Departement hat sehr gute, fundierte und wertvolle Vor- und Grundlagenarbeit geleistet. Am 19. Mai 2019 sagte über 80 % des Thurgauer Stimmvolks zur Volksinitiative Ja. Als Mitinitiant war dies für mich ein sehr freudiger Tag. Damit wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet: weg vom Geheimhaltungsprinzip hin zum Öffentlichkeitsprinzip. Künftig entscheiden im Kanton Thurgau nicht mehr die Behörden, was die Bürgerinnen und Bürger wissen dürften, sondern die Bürgerinnen und Bürger entscheiden künftig, was sie wissen möchten. Die Einsicht in die Akten kann weiterhin verweigert werden, aber nur dann, wenn höherwertige öffentliche oder private Interessen geschützt werden müssen. Die Beweislast wird umgekehrt. Das ist ganz wichtig. Die Behörden müssen begründen, weshalb keine Einsicht gewährt wird und nicht umgekehrt, dass die Bürgerinnen und Bürger begründen müssen, weshalb sie Einsicht wollen. Dort liegt der grosse Unterschied. Es wird im Thurgau also bürgerfreundlicher. Der alte Zopf des Geheimhaltungsprinzips wird abgeschnitten, das heisst, er ist bereits gefallen: Akten unterliegen ab dem ersten Tag seit dem Abstimmungssonntag dem Öffentlichkeitsprinzip. Die Einsichtnahme ist aber erst möglich, wenn das Öffentlichkeitsgesetz in Kraft ist. Gemäss Initiativtext muss dies innerhalb von drei Jahren der Fall sein. Dies müsste bis am 19. Mai 2022 zu schaffen sein. Das Öffentlichkeitsgesetz regelt die Einzelheiten und das Verfahren. Es ist gelungen, dies in ein wirklich schlankes Gesetz mit 20 Paragrafen zu packen. Schlanker geht es kaum. Der SVP ist es wichtig, dass das neue Gesetz rein behördenverbindlich ist. Es ist keine neue Regulierung für Private, das Gewerbe oder die Wirtschaft. Im Gegenteil, Private erhalten mit dem neuen Gesetz mehr Rechte gegenüber dem Staat. Deshalb kann die SVP dem Gesetz voll und ganz zustimmen. Es scheint mir wichtig, dass es künftig Einsicht in Protokolle parlamentarischer Kommissionen gibt. Es gibt keine Ausnahme mehr, wie dies im Vorentwurf vorgesehen war. Die "Extrawurst" für das Parlament selbst ist zum Glück gefallen. Zur oft unterschätzten, aber enorm wichtigen proaktiven Information der Öffentlichkeit hat die Kommission eine wichtige Präzisierung hinzugefügt, sodass öffentliche Organe proaktiv, also von sich aus informieren und nicht nur auf Anfrage hin Einsicht gewähren können. Wer sich also als öffentliches Organ vor der Information die Frage stellt, ob höherwertige öffentliche Interessen oder höherwertige private Interessen vorliegen und dies zweimal verneinen kann, kann und darf informieren. Man muss sich keine Sorgen darüber machen, ob allenfalls das Amtsgeheimnis verletzt wird. Man kann sich allerdings auch weniger hinter der Begründung des Amtsgeheimnisses verstecken. Das Schlichtungsverfahren ist ein wichtiges Kernstück der Vorlage, dass nämlich irgendwelche Streitigkeiten, die entstehen können, zuerst geschlichtet und nicht in einem Ge-

richtsverfahren gerichtet werden. Damit können viele Kosten und viel Aufwand vermieden werden. Die SVP steht hinter dem neuen Öffentlichkeitsgesetz. Wir begrüßen die Stossrichtung und sind für Eintreten. Ich habe den Fraktionen schriftlich zwei Anträge angekündigt: zum einen zum wichtigen Schlichtungsverfahren um strittige Kostenvorschüsse und zum anderen zur Optimierung der Schnittstelle zum Gesetz über die Aktenführung und Archivierung. Es ist richtig, dass beide Anträge in die 2. Lesung der Kommission gehört hätten. Da diese bereits am selben Tag nach dem Abschluss der 1. Lesung stattfand, war das leider nicht möglich.

Dransfeld, GP: Man solle sie in Ruhe arbeiten lassen und sich nicht einmischen. Man wisse, was für alle gut sei. So etwa klangen Sätze, mit denen unser ehemaliger Ratskollege Peter Gubser 2017 in einem Leserbrief klarstellte, dass wir das Öffentlichkeitsprinzip im Thurgau zur Not auf dem Weg einer Volksinitiative erkämpfen müssten, wenn es nicht anders ginge. Kurze Zeit später gründeten wir gemeinsam das von Ratskollege Ueli Fisch geführte Initiativkomitee. Etablierte Kreise, grosse Parteien, der Regierungsrat und einflussreiche Verbände haben offenbar nicht auf das Öffentlichkeitsgesetz gewartet. Es scheint, als dass angesichts der Verpflichtung, Rechenschaft darüber ablegen zu müssen, was mit öffentlichen Geldern und im Auftrag der Öffentlichkeit geschieht, etwas Bauchweh entstand. Funktionäre aller Gattungen klagten, dass Schnüffeln nun zum Grundrecht werde, man Empörungswirtschaft fördere, und das Öffentlichkeitsprinzip aufwendig und teuer werde. Dass man mitunter Millionen Franken sparen kann, indem man Fehlgriffe früher erkennt und früher korrigiert, wurde dabei zu wenig in Betracht gezogen. Es kam anders, als es sich die führenden Kreise vielleicht gewünscht hatten. Der Grosse Rat lehnte das Öffentlichkeitsprinzip 2015 wuchtig ab. 2019 sagten aber vier von fünf Thurgauerinnen und Thurgauern Ja zum Öffentlichkeitsprinzip. Die Körperschaften in öffentlichem Besitz, wie beispielsweise die EKT AG, die Thurgauer Kantonalbank und die Thurmed AG, waren bereits im Initiativkomitee ein Thema. Der teilweise Ausschluss solcher Körperschaften in öffentlichem Besitz ist ein Aspekt, den wir nicht ganz ohne Sorge betrachten, im Wissen darum, dass in solchen Körperschaften, Stiftungen und Vereinen der Nebel etwas dichter ist als in den eigentlichen öffentlichen Behörden. Man denke etwa an die jüngsten Diskussionen um die Thurmed AG, an die Wirren um die Pädagogische Hochschule oder das Kunstmuseum und an Geschehnisse, die uns viel Ansehen und viel Geld gekostet haben. Wir sind gut beraten, wenn wir über den Geltungsbereich des neuen Gesetzes hinaus gut im Auge behalten, was mit öffentlichen Geldern geschieht, und zwar direkt und indirekt. Das Gesetz liegt nun vor. Es ist ein riesiger Fortschritt, und es kommt gerade rechtzeitig innerhalb der von der Initiative geforderten Frist von drei Jahren. Der Thurgau wird einer der allerletzten Kantone sein, der das Öffentlichkeitsgesetz einführt; einige Jahre später, nachdem dies bereits die Innerrhoder Landsgemeinde getan hat. Das neue Gesetz hat ein Umdenken gefördert, das man durchaus als steile Lernkurve bezeichnen kann. Es ist ein Bekenntnis gegenüber

dem Volk und den Steuerzahlern und ein Zeichen des Respektes. Gerade der mehrfach erwähnte Aspekt der proaktiven Kommunikation ist in diesem Zusammenhang zu würdigen. Das neue Gesetz setzt den Volkswillen um. Es wird helfen, eine Menge Geld zu sparen, wenn die sprichwörtlich kurzen Thurgauer Wege etwas besser ausgeleuchtet werden. Die Grüne Fraktion, eine der wenigen, die das Öffentlichkeitsprinzip bereits 2015 befürwortet hat, dankt der Kommission unter Leitung von Fraktionskollege Jost Rüegg für die seriöse Arbeit, und sie dankt Ratskollege Ueli Fisch, der zu recht stolz auf seine Vaterfreuden sein darf, für seinen unermüdlichen Einsatz. Sie dankt ebenso dem Regierungsrat, der, ursprünglich nicht ganz freiwillig, im Auftrag des Stimmvolks eine zielführende und seriöse Arbeit geleistet hat, die zu Recht bereits mehrfach gewürdigt wurde. Manches spricht dafür, dass die Idee eines kleinen Haufens Unentwegter aus dem Jahr 2018 nun ein breiter Konsens im Thurgau ist. Darauf dürfen wir stolz sein. Unsere Fraktion unterstützt die Fassung der Kommission, korrigiert um den angekündigten Präzisionsantrag einstimmig. Die Haltung zu den weiteren angekündigten Anträgen ist noch offen.

Regierungsrätin **Komposch**: Ich bedanke mich für die wohlwollende Aufnahme der Vorlage, für die wertschätzenden Worte zur Arbeit des Departementes und für das Zugeständnis, dass die Lernkurve des Regierungsrates steil sei. Gerade Letzteres wird immer wieder in Frage gestellt. Mit der Beratung des Öffentlichkeitsgesetzes im Grossen Rat respektive mit der Inkraftsetzung der neuen Rechtsbestimmung beginnt im Kanton Thurgau eine neue Ära im Umgang mit der Offenlegung amtlicher Akten und Informationen. Wie wir bereits gehört haben, gilt neu: weg vom Grundsatz der Geheimhaltung mit Öffentlichkeitsvorbehalt, hin zum Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt. Diesen Paradigmenwechsel wird der Grosse Rat an der heutigen und an der nächsten Ratssitzung festlegen. Ich freue mich auf die folgende Debatte. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat einen schlanken Gesetzesentwurf vor, der von der vorberatenden Kommission intensiv, aber auch konstruktiv beraten wurde. Heute stellen sich dem Grossen Rat verschiedene Fragen. Die Umsetzung birgt für die betroffenen Organe im Vollzug gewisse Ungewissheiten. Zudem bedeutet die vorliegende Rechtsnorm ein Umdenken aller, die das Gesetz betrifft. Damit der in vielerlei Hinsicht herausfordernde Paradigmenwechsel erfolgreich umgesetzt werden kann, soll bei der Staatskanzlei eigens dafür eine Teilzeitstelle geschaffen werden. Die dazumal beauftragte Person wird insbesondere Beratungs- und Schlichtungsaufgaben wahrnehmen und die Schaffung einer Leitlinie oder eines Wegweisers erarbeiten. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die vorgesehene 60 % Stelle nach einer Einführungszeit sukzessive wieder reduziert werden kann. Der Kanton Thurgau führt als einer der letzten Kantone der Schweiz das Öffentlichkeitsprinzip ein. Proaktive Information und volle Transparenz sollen auch bei uns zur Selbstverständlichkeit werden. Das ist der Wille des Soveräns. Die öffentliche Hand, sofern sie es noch tut, sollte sich nicht über die Veränderung, die Offenlegung der Ge-

schäfte und mit den im Gesetz explizit definierten Ausnahmen aufhalten. Insbesondere deshalb, weil das Bundesgericht in mehreren Entscheiden zum Öffentlichkeitsgesetz Folgendes erwogen hat: "Einen Grundsatz, wonach im Zweifel dem Öffentlichkeitsprinzip der Vorrang einzuräumen ist, gibt es genauso wenig wie das umgekehrte Prinzip. Vielmehr ist für jeden einschlägigen Ausnahmetatbestand im Einzelfall anhand der dargelegten Verhältnismässigkeitsprüfung abzuwägen, ob der Transparenz oder der Vertraulichkeit Nachachtung zu verschaffen ist." Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht auf eine detaillierte Information und die Offenlegung von Geschäften. Ich bin davon überzeugt, dass wir mit dem Öffentlichkeitsgesetz einen Meilenstein für die Verwaltungstätigkeit im Kanton Thurgau setzen. Ebenso bin ich davon überzeugt, dass dies in einer politisch sensibilisierten Bevölkerung der richtige und überfällige Schritt in eine Zukunft der Transparenz bedeutet. Ich danke an vorderster Front meinem Generalsekretär Stephan Felber und meinem Mitarbeiter Sandro Körber für die Erarbeitung des Gesetzesentwurfs. Wie wir bereits gehört haben, hat insbesondere Sandro Körber in minutiöser Arbeit eine Grundlage geschaffen, die bereits in der Vernehmlassung und später auch in der Kommission auf positives Echo gestossen ist und die Basis für eine gute, aber auch intensive Beratung geboten hat. Zudem haben der Datenschutzbeauftragte Fritz Tanner und André Salathé, Chef des Staatsarchivs, positiv mitgewirkt. Ich danke den beiden ebenfalls bestens. Die Materie ist komplex und juristisch geprägt. Trotz der fachlichen Herausforderung hat die Kommission die Vorlage engagiert beraten, sich aktiv eingebracht und den Entwurf zu dem gemacht, was heute beraten wird. Dass die Beratungen so positiv verlaufen sind, hat massgeblich mit der Kommissionsleitung zu tun. Ich danke dem Kommissionspräsidenten, Kantonsrat Jost Rüegg, für seine gut vorbereitete Sitzungsführung und den Kommissionsbericht. Ich danke den Kommissionsmitgliedern für das Mitdenken, das Beraten, das Kompromisse Suchen und das Entscheiden. Die Beratungen standen aufgrund der Fristen unter einem gewissen Zeitdruck, nicht zuletzt aber auch auf expliziten Wunsch einiger Vernehmlassungsteilnehmer. Dennoch erachte ich die Kommissionsberatung als sehr konstruktiv, fruchtbar und in einer guten Stimmung erfolgt. Dieselben Prämissen wünsche ich dem Grossen Rat für die kommende Beratung in 1. und 2. Lesung.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit **beschlossen.**

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 3

Diezi, Die Mitte/EVP: Ich stelle den bereits mehrfach erwähnten **Antrag**, in § 3 einen neuen Abs. 4 in das Gesetz aufzunehmen, der wie folgt lautet: "Energieversorgungsunternehmen unterstehen unabhängig von ihrer Rechtsform ausschliesslich mit ihren Tätigkeiten im regulierten Monopol dem Öffentlichkeitsgesetz." Wie es dazu gekommen ist, hat der Kommissionspräsident bereits beim Eintreten dargelegt. Materiell würde sich durch die Präzisierung mit dem neuen Abs. 4 nichts ändern. Grundsätzlich ergibt sich der Inhalt des neuen Abs. 4 bereits aus dem Zusammenspiel von Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzesentwurfes. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen des regulierten Monopols die EKT Holding AG und die Energieversorgungsunternehmen eine staatliche Aufgabe erfüllen, zwangsläufig nicht im Wettbewerb stehen und nicht privatrechtlich handeln. Die EKT Holding AG und die Energieversorgungsunternehmen, die öffentlich-rechtlich verfasst sind, fallen in diesem Bereich somit ohne Weiteres unter das Öffentlichkeitsgesetz, da sie öffentliche Organe im Sinne von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziff. 1 sind und der Ausschlussgrund in § 3 Abs. 3, der wirtschaftliche Wettbewerb und das privatrechtliche Handeln, nicht vorliegt. Wenn sie privatrechtlich verfasst sind, sind sie den öffentlichen Organen gemäss § 3 Abs. 1 gleichgestellt. Der Ausschlussgrund in § 3 Abs. 3 greift ebenfalls nicht. Ausserhalb des regulierten Monopols ist davon auszugehen, dass zwar offen ist, ob eine staatliche Aufgabe erfüllt wird, aber klar ist, dass privatrechtlich im wirtschaftlichen Wettbewerb gemäss § 3 Abs. 3 gehandelt wird. Unabhängig der Rechtsform kommt hier deshalb das Öffentlichkeitsgesetz nicht zur Anwendung, denn gemäss § 3 Abs. 3 fallen solche öffentliche Organe nicht unter das Öffentlichkeitsgesetz. Diesen können daher keine entsprechenden privaten Rechtsträger gleichgestellt werden. Wie sich den Ausführungen unschwer entnehmen lässt, ist § 3 keine einfache Bestimmung. Daher erachtet die Mehrheit der Kommission die Präzisierung des Öffentlichkeitsgesetzes in § 3 Abs. 4 vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte von § 3 bezüglich Behandlung der EKT Holding AG nicht als überflüssig, sondern als sinnvolle Präzisierung. Die Präzisierung stellt in diesem wichtigen Bereich explizite Klarheit her. Der Antrag erfolgt in Absprache mit dem Kommissionspräsidenten. Ich bitte die Ratsmitglieder, diesem zuzustimmen.

Kommissionspräsident **Jost Rüegg**, GP: Wie ich bereits beim Eintreten erklärt habe, ist der Antrag nach der Kommissionsarbeit zustande gekommen. Eine Mehrheit der Kommission hat dem Antrag zugestimmt. Zum Abschluss der 2. Lesung in der Kommission: Ich war selbst überrascht, dass die dritte Kommissionssitzung, an der die 1. Lesung behandelt wurde, nach eineinhalb Stunden abgeschlossen war und es zur 2. Lesung kam. Als Präsident sah ich keine Veranlassung, dies anders anzugehen. Ein Kommissionsmitglied hätte den Antrag stellen müssen, dass die 2. Lesung auf eine nächste Sitzung verschoben werden müsste, um das, was noch nötig ist, zu erledigen. Ein solcher Antrag erfolgte aber nicht. Ich hatte unter dem Zeitdruck, den die Regierungsrätin ebenfalls erwähnte, absolut keinen Grund, die 2. Lesung anders zu machen. Dass dies etwas kritisch ist, war mir aber bewusst, und ich nahm es in Kauf. Meines Erachtens ist das Vorgehen nach wie vor richtig. Wir haben heute Zeit, um Präzisierungen anzubringen. Selbst bei der 2. Lesung an der nächsten Ratssitzung haben wir nochmals Zeit, um zu reagieren. Schliesslich wird die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission die Vorlage auch noch einmal prüfen.

Regierungsrätin **Komposch**: Ich stelle mich nicht gegen den Antrag, erlaube mir aber eine kritische Bemerkung aus meiner Sicht und aus Sicht des Departementes. Wir sind der Auffassung, dass der Antrag nicht notwendig ist, weil er materiell nichts Neues legisliert. Die vorliegende Fassung mit dem Passus in Abs. 3, soweit die öffentlichen Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei privatrechtlich handeln würden, besagt inhaltlich genau das, was mit dem Antrag Diezi bezogen auf die Energieversorgungsunternehmen wiederholt wird. Ausserdem würde es weitere Organisationen oder Institutionen geben, insbesondere im Gesundheitswesen, die Dienstleistungen der öffentlichen Hand sowie privatwirtschaftliche Dienstleistungen erbringen. Das ist für mich ausschlaggebend. Wir schaffen mit dem Antrag Diezi also eine Ungleichbehandlung unter den Organisationen. Das ist meines Erachtens unschön. Meine Begeisterung für den Antrag hält sich deshalb in Grenzen. Ich kann aber gut damit leben.

Baumann, SVP: Der Kommissionsbericht nimmt das Öffentlichkeitsprinzip vorweg und hat einzelne Voten und Antragsteller protokolliert oder öffentlich gemacht. Das ist eher unüblich. Dies hatte zur Folge, dass die "Thurgauer Zeitung" schrieb, ich sei als Antragsteller der Verursacher, dass die EKT Holding AG aus dem Entwurf des Regierungsrates gestrichen wurde. Dazu meine Bemerkungen: Meine Absicht war ursprünglich ganz anders. Ich wollte die EKT Holding AG bei der Ausnahmeregelung nicht streichen, sondern die kommunalen, rechtlich selbständigen Elektrizitäts- und Versorgungsunternehmen gleichstellen. Dies löste in der Kommission eine riesige Diskussion aus. Es wurde gar moniert, dass man die "Büchse der Pandora" öffne. Dies bewog mich dazu, nach zwei Sitzungen den Antrag zu stellen, die EKT Holding AG hier zu streichen. Auch die zuständige Regierungsrätin konnte uns in der Kommission nicht ausführen, weshalb die

EKT Holding AG ausgenommen werden soll. Der Verband Thurgauer Gemeinden hatte in der Vernehmlassung ebenfalls den Antrag gestellt, dass die rechtlich selbständigen kommunalen Werke gleichgestellt werden. Mir war es ein Anliegen, dies zu erklären. Ich teile die Meinung der Regierungsrätin, dass der neue Absatz 4 nicht zwingend nötig ist, denn die Bestimmungen, wie sie bereits erwähnt wurden, geben auch der EKT Holding AG die Möglichkeit, nicht alles offenlegen zu müssen. In § 10 Abs. 3 Ziff. 2 ist eine solche Bestimmung geregelt, die durchaus angeführt werden kann, wenn es um Ausnahmen geht. Ich wehre mich nicht gegen den neuen Absatz 4. Er ist ein "Valium-Absatz", denn er verlängert allenfalls etwas das Gesetz. Ich würde dem aber grundsätzlich zustimmen.

Strähl, FDP: Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag Diezi im Sinne "doppelt genäht hält besser" einstimmig. Selbst wenn die EKT Holding AG samt ihren Tochtergesellschaften zusammen mit andern Energieversorgungsunternehmen wohl in sehr weiten Bereichen der Ausnahmeregelung von § 3 Abs. 3 unterliegen würden, kann Abs. 4, wie dies der Antragsteller bereits erklärt hat, zur Klarstellung beitragen. Damit wird auch klar, dass alle Tätigkeiten dieser Organe, die nicht im Monopolbereich liegen, vom Öffentlichkeitsgesetz ausgeschlossen sind. Damit entfällt die nicht ganz einfache Prüfung, ob sie nun im wirtschaftlichen Bereich tätig sind und privatrechtlich handeln. Entsprechend erachte ich es als nicht ganz überflüssig, den neuen Absatz zusätzlich einzufügen, zumal die Prüfung entfällt und nicht gemacht werden muss.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Dem Antrag Diezi wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

§ 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 5

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 6

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 7

Diskussion - **nicht benützt.**

2. Recht auf Einsicht in amtliche Akten

§ 8

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 9

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 10

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 11

Diskussion - **nicht benützt.**

3. Verfahren zur Geltendmachung des Einsichtsrechts

§ 12

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 13

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 14

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 15

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 16

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 17

Schmid, SVP: Wie bereits angekündigt stelle ich einen **Antrag**, der eigentlich in die 2. Lesung der Kommission gehört hätte. § 17 Abs. 2 Ziff. 5 soll ergänzt und neu wie folgt lauten: "5. die Gebühren- oder Kostenvorschussfrage neu zu beurteilen ist." Kostenvorschüsse und Gebühren sind nicht dasselbe. Kostenvorschüsse werden zu Beginn eines Verfahrens verlangt, Gebühren werden beim Abschluss auferlegt. Wird ein Kostenvorschuss nicht bezahlt, wird auf das Gesuch um Einsicht nicht eingetreten. Überhöhte Kostenvorschüsse, dies kommt in der Praxis vor, sind daher viel gefährlicher als überhöhte Gebühren, weil die Einsicht gleich zu Beginn, also ohne irgendeine materielle Prüfung, am Anfang abgewürgt werden kann. Wird der Kostenvorschuss nicht bezahlt, kommt das Einsichtsverfahren gar nicht erst in Gang. Überhöhte Kostenvorschüsse können folglich die Einsicht verhindern. Daher wäre es sinnvoll, auch Kostenvorschüsse dem Schlichtungsverfahren zu unterstellen. Das ergibt sich aus dem Entwurf aber nicht klar. Mit dem Antrag wäre dies geklärt. Darum geht es hier. Es geht auch darum, um unnötige Gerichtsverfahren über strittige Kostenvorschüsse zu vermeiden. Wenn geschlichtet wird,

muss nicht gerichtet werden.

Kommissionspräsident **Jost Rüegg**, GP: Den Punkt hat der Antragsteller, notabene nachdem das Gesetz in der Kommission abgeschlossen wurde, zu Recht noch erwähnt. Wie erwähnt wurde kein Antrag gestellt, eine weitere Kommissionssitzung durchzuführen. Ratskollege Pascale Schmid überlegte es sich, allenfalls an der Ratssitzung einen Antrag zu stellen, der nun erfolgt ist. Ich möchte dies erwähnen, weil ich für den Antrag Verständnis habe. Ich möchte diesen aber nicht werten und als Kommissionspräsident auch nicht beurteilen, weil es sich um eine juristische Frage handelt. Aus Sicht der Kommission und des Kommissionspräsidenten gibt es keinen Grund, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Regierungsrätin **Komposch**: Aus meiner Sicht ist der Antrag nicht notwendig. Gebühren inkludieren immer die Möglichkeit des Kostenvorschusses. So ist es auch im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege geregelt, weshalb die vorliegende Fassung rechtsetzungstechnisch korrekt abgefasst ist. Es tut aber auch nicht weh, wenn man den Antrag Schmid im Gesetz aufnimmt. Zum Druck des Regierungsrates: Es sind die Fristen, die mich dazu geführt haben, zeitlich etwas Druck auszuüben. Ich habe durchaus Hand geboten, zwischen den einzelnen Sitzungen noch einen Termin zu suchen. Dies scheiterte aber an der Möglichkeit der Kommissionsmitglieder, einen weiteren Termin zu finden.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Dem Antrag Schmid wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

§ 18

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 19

Schär, SVP: Wie dem Kommissionsbericht zu entnehmen ist und in der "Thurgauer Zeitung" zu lesen war, bin ich mit dem Vorschlag des Regierungsrates nicht einverstanden, dass die Einsicht in amtliche Akten grundsätzlich kostenlos sein soll. Ich stellte in der Kommission den Antrag, dass dafür Gebühren erhoben werden können. Der Antrag wurde abgelehnt. Ich habe das so zur Kenntnis genommen. Nach der Beratung und Verabschiedung des Gesetzes im Grossen Rat geht es an die Umsetzung in den Gemeinden. Es gibt die Leute, die kaum warten können, bis das Gesetz in Kraft getreten ist und sie ihre Fragen bei der Gemeinde deponieren können. Ich wurde bereits mehrmals gefragt, wann das Gesetz endlich in Kraft trete. Am Schluss der dritten Kommissionssitzung wurde die Umsetzung noch einmal ausführlich diskutiert. Auf Seite 2 des Kommissionsberichtes ist der Hinweis zu lesen, dass der Datenschutz- und gleichzeitig neue Öffentlichkeitsbeauftragte einen Leitfaden als Anwendungshilfe für die Umsetzung des Öff-

fentlichkeitsgesetzes ausarbeiten werde. In § 19 Abs. 2 wird von einem erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Akteneinsicht gesprochen. Mir es wichtig, dass Begriffe wie "erheblicher Aufwand" im bereits erwähnten Leitfaden klar geregelt werden. Bei der Diskussion in der Kommission hat sich herauskristallisiert, dass ein Aufwand von zwei bis vier Stunden von den Gemeinden und Behörden grundsätzlich kostenlos sein soll. Ist ein Aufwand von mehr als vier Stunden für die Aufarbeitung der Akten zu erwarten, sollte die betroffene Körperschaft die Möglichkeit haben, einen Kostenvorschuss für ihre Arbeit zu verlangen. Es ist mir wichtig, dass das Öffentlichkeitsgesetz überall im Kanton gleich umgesetzt wird. Die Handhabung der Kosten, falls solche anfallen, ist ein wichtiger Punkt. Ich bitte den Regierungsrat, meinen Vorschlag, dass die Akteneinsicht bei einem Aufwand von zwei bis vier Stunden für die Aufbereitung kostenlos sein soll, in den Leitfaden aufzunehmen. Mit der Formulierung ist zudem ersichtlich, dass Gemeinden und Behörden bei einem Aufwand von mehr als vier Stunden einen Kostenvorschuss verlangen können. Die Formulierung im Leitfaden ist insofern wichtig, als dass er einer Person mitgegeben werden kann, die Interesse an einer Akteneinsicht hat. Je genauer der Leitfaden formuliert ist, desto weniger Diskussionen entstehen. Ich bitte den Regierungsrat, den Leitfaden so auszugestalten, dass er für alle Beteiligten eine wirkliche Hilfe ist.

Kommissionspräsident **Jost Rüegg**, GP: Das Anliegen wurde bereits in der Kommission diskutiert. Der Antrag wurde aber abgelehnt. Heute formuliert Kantonsrat Urs Schär seinen Antrag als Anliegen an den Regierungsrat, dies in der Verordnung zu regeln. Darüber muss nicht der Grosse Rat, sondern der Regierungsrat entscheiden, inwieweit dies nötig ist.

Fisch, GLP: Mir ist der Grundsatz sehr wichtig, den Ratskollege Urs Schär in der Kommission ändern wollte, deshalb habe ich den Anschlag auf den Grundsatz bereits beim Eintreten erwähnt. Ich möchte betonen, mit den Gesuchen um Akteneinsicht nicht den Teufel an die Wand zu malen. Es ist aus anderen Kantonen bekannt und erwiesen, dass sehr wenige Gesuche eingehen werden. Die beschriebene Flut der Gesuche und der Leute, die auf das Gesetz warten, kann ich nicht nachvollziehen. Der Kanton Zug, dessen Gesetz uns als gute Vorlage diente, hatte im ersten Jahr nach Einführung des Gesetzes 35 Gesuche für eine Akteneinsicht zu verzeichnen. Viele der Gesuche wurden sofort abgelehnt, weil sie nämlich Akten betroffen haben, die bereits älter waren. Im Thurgau gilt der 19. Mai 2019. Dies haben die Initianten bewusst formuliert, weil wir keinen Sturm auf die Archive auslösen wollen. Die Initiative wurde so formuliert, dass nur Akten, die nach dem 19. Mai 2019 erstellt wurden, dem Öffentlichkeitsgesetz unterliegen. Es ist richtig, dass man in der Wegleitung nochmals über die Kostenfrage diskutieren kann. Ich möchte dem Datenschutzbeauftragten aber bereits heute mit auf den Weg zu geben, keine engen Vorgaben zu definieren. Schliesslich muss jede Gemeinde für sich selbst entscheiden, welches ein erheblicher Aufwand ist, wie er im Gesetz bezeichnet wird.

Dies gehört in die Gemeindeautonomie. Falls ein Gesuchsteller nicht zufrieden ist, gibt es letztlich das Schlichtungsverfahren.

Regierungsrätin **Komposch**: Selbstverständlich wird die noch zu suchende Person bei der Staatskanzlei als erstes den Leitfaden in Angriff nehmen. Es wird noch etwas dauern, bis die Wegleitung auf dem Tisch liegt. Wir werden diese so klar als möglich definieren, so dass sie im Vollzug die Fragen klärt, wenn die Gemeinden oder Betroffene Unterstützung benötigen. Die Kommission hat die Kostenfolge bestimmt. Es ist die Sache der Gemeinde, zu entscheiden, wie hoch die Gebühren sein werden. Dazu werden wir keine weiteren Vorgaben machen, allenfalls aber einen Handlungsspielraum definieren. Dies ist aber die Aufgabe der neuen Person bei der Staatskanzlei, die diese in Angriff nehmen muss.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 20

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

1. Gesetz über die Gemeinden

§ 35 Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

2. Gesetz über den Datenschutz

§ 17 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 18 Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 18a Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 24 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

3. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

§ 71a Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt.**

4. Gesetz über Aktenführung und Archivierung

§ 18 Abs. 5

Schmid, SVP: Nach Rücksprache mit dem Staatsarchivar stelle ich den **Antrag**, § 18 Abs. 1 zu ergänzen, damit keine Lücke zwischen den Gesetzen entsteht. § 18 Abs. 1 soll neu wie folgt lauten: "Die allgemeine Schutzfrist für Akten, die vor dem 20. Mai 2019 erstellt oder empfangen wurden, beträgt 20 Jahre." Zudem **beantrage** ich, dass § 18 Abs. 5 wie folgt lautet: "Für amtliche Akten im Sinne von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG), die sich bereits im zuständigen Archiv befinden, gelten die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes. Zuständiges öffentliches Organ im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes ist das zuständige Archiv." Da § 5 des neuen Öffentlichkeitsgesetzes definiert, dass Akten während 20 Jahren dem Öffentlichkeitsgesetz und danach dem Gesetz über Aktenführung und Archivierung unterstehen, braucht es die allgemeine Schutzfrist von 20 Jahren künftig nicht mehr. Es braucht nur noch die besondere Schutzfrist von 100 Jahren für besonders persönlichkeitsgeschützte Akten. Die 20-jährige Schutzfrist braucht es aber in der Übergangszeit, nämlich für Akten, die vor dem 20. Mai 2019 entstanden sind, da das Öffentlichkeitsgesetz erst ab dem 20. Mai 2019 anwendbar ist. Andernfalls wären Akten, die jünger als 20 Jahre sind, aber noch nicht unter das Öffentlichkeitsgesetz fallen, beispielsweise Akten aus dem Jahr 2018, mit dem in Krafttreten des neuen Öffentlichkeitsgesetzes und der Anpassung im Gesetz über Aktenführung und Archivierung plötzlich völlig ungeschützt. Ab 20. Mai 2039 könnte man Abs. 1 eigentlich komplett streichen. Dann gibt es keine Akten mehr, die jünger als 20 Jahre und vor in Krafttreten des Öffentlichkeitsprinzips entstanden sind. Es ist etwas unschön, dass das Gesetz über Aktenführung und Archivierung von Akten, das Öffentlichkeitsgesetz aber von amtlichen Akten spricht. Inhaltlich besteht zwar kein Unterschied, da sich beide Gesetze auf öffentliche Organe beziehen. Der Grund für die Abweichung liegt im Initiativtext verankert, weil dort vorsichtshalber der Begriff der amtlichen Akten verwendet wurde. Dies wurde im neuen Öffentlichkeitsgesetz übernommen. Ich danke für die Unterstützung meiner Anträge.

Kommissionspräsident **Jost Rüegg**, GP: Ich spreche zum Antrag zu Abs. 5: Der Antragsteller hat sich als Kommissionsmitglied sehr intensiv mit der Frage der Fristen beschäftigt. Er hat sich zudem mit dem Vertreter des Staatsarchivs auseinandergesetzt. Es ist legitim, dass ein solcher Antrag gestellt wird. Die Erklärung ist plausibel. Aus Sicht der Kommission gibt es keinen Grund, den Antrag abzulehnen. Wie weit er wirklich nötig ist, möchte ich den Juristen überlassen. Der Antrag stört nicht und schadet auch dem Öffentlichkeitsgesetz nicht.

Regierungsrätin **Komposch**: Ich unterstütze die Anträge gerne. Sie lehnen sich an die Norm von § 5 Abs. 1 des Öffentlichkeitsgesetzes und ermöglichen eine klare Koordina-

tion zwischen den beiden Gesetzen. Ich erachte die Anträge als sehr sinnvoll.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Dem Antrag Schmid zu Abs. 1 wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.
- Dem Antrag Schmid zu Abs. 5 wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsidentin: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.